

**Gleiserweiterungsprojekt, zusätzliches Verlade- und Abstellgleis der Verbio Zörbig GmbH  
in der Stadt Zörbig im Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

**Bekanntgabe des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt  
vom 06.04.2022  
-31.12-AR-22001-EFP-**

Beim Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt wurde mit Datum vom 03. März 2022 durch die Verbio Zörbig GmbH, vertreten durch die Sweco GmbH, ein Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeits-Einzelfallprüfung betreffend das Vorhaben „Verbio Zörbig GmbH - Gleiserweiterungsprojekt, zusätzliches Verlade- und Abstellgleis“ gestellt.

Die Verbio Zörbig GmbH plant im Zuge der Erweiterung neuer Anlagenteile auch die Erweiterung der bereits bestehenden Gleisanlage auf ca. 980 m Länge durch den Bau eines weiteren Verlade- sowie Abstell-/Umfahrungsgleises. Die vorgesehenen Gleise werden an bereits vorhandene Weichen der Anschlussgleisanlagen der Verbio Zörbig GmbH angeschlossen, welche im Zuge der Errichtung der ersten Gleise für die Erweiterung vorgesehen wurden.

Das Ministerium hat den Antrag der Verbio Zörbig GmbH nebst den einschlägigen Prüfunterlagen im Wege der Amtshilfe im Sinne des Artikels 35 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I 2048) in Verbindung mit §§ 4 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (BGBl. 2021 I 882), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA 134), an das Fachreferat 402 des Landesverwaltungsamtes (fortan kurz: LVwA) weitergeleitet und dort um Durchführung der beantragten Umweltverträglichkeitsvorprüfung im Sinne des § 5 in Verbindung mit den §§ 7 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. Mai 2021 (BGBl. I, S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4153), ersucht.

Das Prüfergebnis des Fachreferates 402 des LVwA datiert auf den 5. April 2022. Es hatte zum Ergebnis, dass für das vorliegende Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dieses Prüfergebnis, zu welchem das LVWA in der von ihm im Wege der Amtshilfe für das Ministerium durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitspflicht gelangt ist, wird gemeinsam mit dem hiesigen Text gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbständig anfechtbar ist.